



RICHTLINIEN VEREINSBEITRÄGE

Vom Gemeinderat erlassen am _____

In Anwendung seit _____

Der Gemeinderat Kaltbrunn erlässt nachfolgende Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine und Organisationen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge und die Kreditgenehmigung durch die Bürgerschaft bleibt in jedem Fall vorbehalten.

<i>Grundsatz</i>	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde unterstützt Vereine und Organisationen, welche sich in Kaltbrunn gemeinnützig engagieren oder den Einwohnerinnen und Einwohnern in Kaltbrunn eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in den Bereichen Gesellschaft, Gesundheit, Musik, Kultur, Sport, Brauchtum oder Kinder- und Jugendförderung anbieten.</p>
<i>Art der Beiträge</i>	<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde unterstützt die Vereinstätigkeit insbesondere mit nachfolgenden Leistungen: - Zur Verfügungsstellung von Bauten und Anlagen (inkl. Infrastrukturkosten); - Erbringung von Dienstleistungen; - Pauschale Jahresbeiträge; - Kinder- und Jugendförderungsbeiträge - Beiträge für die Teilnahme an nationalen oder internationalen Veranstaltungen; - Beiträge an Grossanlässe im Gemeindegebiet; - Beiträge an Veranstaltungen/Versammlungen; - Beiträge an Vereinsjubiläen; - Reduktion/Erlass von Gebühren und Abgaben; - Projektbeiträge; - Brauchtum/Tradition; - Unterhalts- und Investitionsbeiträge.</p>
<i>Bauten und Anlagen</i>	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde stellt den Vereinen Bauten und Anlagen für die Ausrichtung von nicht kommerziellen Veranstaltungen oder vereinsinterne Aktivitäten kostenlos zur Verfügung.</p>
<i>Jahresbeiträge</i>	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeinde unterstützt Vereine und Organisationen mit Sitz in Kaltbrunn, welche sich gemeinnützig engagieren und den Einwohnerinnen und Einwohnern in Kaltbrunn eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in den Bereichen Gesellschaft, Gesundheit, Musik, Kultur, Sport, Brauchtum oder Kinder- und Jugendförderung anbieten mit einem pauschalen Jahresbeitrag von Fr. 500.00.</p> <p>² Vereine mit anerkanntem Zertifikat zu den Bereichen Organisation, Ehrenamtsförderung, Integration, Gewalt- /Suchtprävention und Solidarität/Umwelt werden mit einem zusätzlichen Labelbeitrag von Fr. 200.00 pro Jahr unterstützt.</p> <p>³ Anträge für einen pauschalen Jahresbeitrag und einen allfälligen Labelbeitrag sind der Gemeinde bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit der Beitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann.</p> <p>⁴ Die Beitragsberechtigung besteht ab Zusicherung für maximal vier Jahre.</p>

*Infrastrukturbeitrag***Art. 5**

¹ Vereine, welche durch hohe Kosten für den Betrieb und Unterhalt eigener Infrastruktur belastet sind (z.B. Betrieb Clubhaus), können mit einem Infrastrukturbeitrag unterstützt werden.

² Die Beitragshöhe richtet sich nach der finanziellen Belastung für den Verein:

- | | | |
|------------|------------------------------|--------------|
| a) Stufe 1 | mittlere Infrastrukturkosten | Fr. 500.00 |
| b) Stufe 2 | hohe Infrastrukturkosten | Fr. 1'500.00 |

³ Kein Anspruch auf einen Infrastrukturbeitrag besteht:

- a) Für Infrastruktur ausserhalb der Gemeinde Kaltbrunn.
- b) Für zur Erreichung des Vereinszwecks nicht notwendige Infrastruktur.

⁴ Anträge für einen Infrastrukturbeitrag sind der Gemeinde unter Beilage der erforderlichen Belege bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit der Beitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann.

⁵ Die Beitragsberechtigung besteht ab Zusicherung für maximal vier Jahre.

*Kinder- und Jugendförderungsbeiträge***Art. 6**

¹ Vereine, welche sich für Kinder und Jugendliche engagieren, können mit einem speziellen Kinder- und Jugendförderungsbeitrag unterstützt werden.

² Der jährliche Kinder- und Jugendförderungsbeitrag beträgt:

- | | | |
|------------|----------------------------------|------------|
| a) Stufe 1 | 5 bis 10 Kinder und Jugendliche | Fr. 100.00 |
| b) Stufe 2 | 11 bis 30 Kinder und Jugendliche | Fr. 300.00 |
| c) Stufe 3 | ab 31 Kinder und Jugendliche | Fr. 600.00 |

³ Als Kinder und Jugendliche gelten Kaltbrunner Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Als Stichtag gilt der 31. Dezember im Jahr der Antragsstellung.

⁴ Anträge für einen Kinder- und Jugendförderungsbeitrag sind der Gemeinde bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit der Beitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann.

⁵ Die Beitragsberechtigung besteht ab Zusicherung für maximal vier Jahre.

*Teilnahme an nationalen oder internationalen Veranstaltungen***Art. 7**

¹ Vereine, die aktiv an besonderen Grossanlässen mit nationaler oder internationaler Bedeutung teilnehmen, erhalten für die ortsansässigen Teilnehmer einen Gemeindebeitrag von Fr. 20.00 je Teilnehmer.

² Die Teilnahme und die erwartete Anzahl antretender Vereinsmitglieder ist bis spätestens 15. Dezember des vorhergehenden Jahres zu melden, damit der Unterstützungsbeitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann.

- Regionale Anlässe*
- Art. 8**
¹ Bei regionalen Anlässen leistet in der Regel die jeweilige Standortgemeinde am Austragungsort oder die Region Zürichsee/Linth einen Unterstützungsbeitrag. Ein zusätzlicher Beitrag der Gemeinde Kaltbrunn ist in diesem Fall nicht vorgesehen.
- Grossanlässe im Gemeindegebiet*
- Art. 9**
¹ Bei Grossanlässen auf dem Gemeindegebiet Kaltbrunn, welche durch einen einheimischen Verein durchgeführt werden, kann sich die Gemeinde auf Gesuch hin mit finanziellen Beiträgen, Defizitgarantien und/oder sonstigen Leistungen (Material, Werkdienstesinsatz usw.) beteiligen.
² Die Gesuche sind der Gemeinde unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (mindestens Konzept, Budget, Finanzierungsplan) bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit der Unterstützungsbeitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann.
- Veranstaltungen/Versammlungen*
- Art. 10**
¹ Für Veranstaltungen und Versammlungen auf dem Gemeindegebiet Kaltbrunn können individuelle finanzielle Beiträge oder die Übernahme der Kosten für Apéro, Kaffee usw. beantragt werden.
² Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind kommerzielle Anlässe.
³ Der Unterstützungsbeitrag ist spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen.
- Beiträge an Vereinsjubiläen*
- Art. 11**
¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an Jubiläen einheimischer Vereine, sofern ein öffentliches Jubiläumsfest durchgeführt wird.
² Die einmaligen Jubiläumsbeiträge je Zeitintervall betragen:
- | | | |
|-------------------|-----|----------|
| 25 bis 49 Jahre | Fr. | 300.00 |
| 50 bis 74 Jahre | Fr. | 500.00 |
| 75 bis 99 Jahre | Fr. | 800.00 |
| 100 bis 124 Jahre | Fr. | 1'000.00 |
| 125 bis 149 Jahre | Fr. | 300.00 |
| 150 bis 174 Jahre | Fr. | 500.00 |
| 175 bis 199 Jahre | Fr. | 800.00 |
- usw.
³ Gesuche um Jubiläumsbeiträge sind dem Gemeinderat bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit der Unterstützungsbeitrag rechtzeitig in das Budget aufgenommen werden kann.
⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen abweichende Bestimmungen treffen.
- Erläss von Gebühren und Abgaben*
- Art. 12**
¹ Die Gemeinde kann den Vereinen in Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder internen Vereinsaktivitäten von Gebühren und Abgaben befreien.

Projektbeiträge

Art. 13

¹ Für besondere Projekte zu Gunsten der Allgemeinheit können Vereine einmalige Gemeindebeiträge beantragen.

² Entsprechende Gesuche sind der Gemeinde unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (mindestens Konzept, Budget, Finanzierungsplan) bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzureichen, damit die Beiträge in das Budget der Gemeinde berücksichtigt werden können.

Brauchtum / Tradition

Art. 14

¹ Für die Pflege und Erhaltung von Brauchtum und Tradition oder ausserordentliches Engagement zu Gunsten der Allgemeinheit kann die Gemeinde auf Gesuch hin individuelle Beiträge, Defizitgarantien und/oder sonstigen Leistungen (Material, Werkdiensteinsatz usw.) leisten.

² Die Beiträge können einmalig oder wiederkehrend geleistet werden.

³ Entsprechende Gesuche sind der Gemeinde unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (mindestens Konzept, Budget, Finanzierungsplan) und Begründung bis spätestens 15. des Vorjahres einzureichen, damit die Beiträge im Budget der Gemeinde berücksichtigt werden können.

Investitionsbeiträge

Art. 15

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an Investitionen im öffentlichen Interesse.

² Gesuche um Investitionsbeiträge sind der Gemeinde unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (mindestens Konzept, Budget, Finanzierungsplan) bis spätestens 15. des Vorjahres einzureichen, damit die Beiträge im Budget der Gemeinde berücksichtigt werden können.

³ Sport-Toto-Beiträge und allfällige weitere Beiträge Dritter werden bei der Festlegung des Gemeindebeitrags in Abzug gebracht. Kopien der entsprechenden Eingaben und Bestätigungen sind der Gemeinde mit dem Beitragsgesuch vorzulegen.

⁴ Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung unter Beilage der Originalbelege.

Zuständigkeit

Art. 16

¹ Die Zuständigkeit für die Festlegung der Beiträge gemäss diesen Richtlinien obliegt dem Gemeinderat.

Sonderfälle

Art. 17

¹ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen abweichende Bestimmungen treffen.

Kürzungen

Art. 18

¹ Die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Beiträge können gekürzt werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nur teilweise erfüllt sind;
- b) die Bereitschaft für Einsätze oder andere Leistungen zugunsten der Allgemeinheit ungenügend ist.

² Die Ausgaben für das Vereinswesen können durch die Bürgerversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget generell gekürzt oder gestrichen werden.

Vorbehalte

Art. 19

¹ Grundvoraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine und Organisationen ist die Aufnahme der mutmasslichen Ausgabenposition in das Budget der Gemeinde sowie dessen Genehmigung durch die Bürgerschaft an der Bürgerversammlung.

² Es besteht kein Rechtsanspruch und kein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse gemäss diesen Richtlinien.

Vollzugsbeginn

Art. 20

¹ Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 2021 angewendet.

Erlass

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am _____ erlassen.

Gemeinderat Kaltbrunn

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Daniela Brunner

Thomas Wey